

Schuldübernahme (Art. 13 Regionaler AV)

Gemäss Art. 13 des Regionalen AV treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

Art. 1

Der Arzt kann vom Versicherer eine Schuldübernahme fordern, wenn:

1. der Patient Sozialhilfebezüger ist;
2. bei Patienten, die ein Asylgesuch gestellt, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde oder die vorläufige Aufnahme verfügt wurde (Art. 1 Abs. 2 lit. c KVV);
3. der Patient vor Rechnungsstellung durch den Arzt verstirbt, sofern die Rechnung nicht innert 6 Monaten bezahlt wird;
4. im Notfalldienst in den Fällen von Ziff. 1 – 3.

Art. 2

1 Die Schuldübernahme kann für den ausstehenden oder für künftige Rechnungsbeträge gefordert werden. Sie hat vor Rechnungsstellung zu erfolgen (ausgenommen Art. 1 Ziff. 3 und 4).

2 Die Übernahme erfolgt für den Teil der Rechnung, der nach Abzug des Selbstbehaltes und einer Franchise übrig bleibt und sofern die Prämien und die ausstehenden Kostenbeteiligungen durch den Versicherten oder einen Dritten bezahlt worden sind.

3 Einreden und Einwendungen, die der Versicherer gegenüber dem Patienten aus deren Vertragsverhältnis hat, können gegenüber dem Arzt erhoben werden.

Art. 3

1 Der Arzt muss die Schuldübernahme beim Versicherer unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

2 Der Versicherer hat dem Arzt die Schuldübernahme in der Regel innert 30, spätestens jedoch innert 60 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich zu bestätigen. Verweigert er die Übernahme, hat er dies dem Arzt innert der gleichen Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 4

1 Besteht zwischen Arzt und Versicherer in einem konkreten Fall eine Vereinbarung betr. Schuldübernahme, hat der Arzt die Rechnung an den Versicherer zu senden. Dem Patienten ist eine Kopie der Rechnung zuzustellen.

2 Der Versicherer vergütet dem Arzt den unbestrittenen Teil der Rechnung bei elektronischer Abrechnung innert 30 Tagen, bei schriftlicher Abrechnung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Art. 5

Streitigkeiten zwischen den Parteien betreffend Ablehnung der Schuldübernahme werden abschliessend von der überkantonale paritätischen Vertrauenskommission (Art. 18 Abs. 4 lit. h AV) beurteilt.